

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

ZI. 12-REP-43.00/07 Ht

Wien, 22. August 2007

An das  
Bundesministerium für  
**Gesundheit, Familie und Jugend**  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

**Per E-Mail**

**Betr.:** Bundesgesetz, mit dem das Medizinprodukte-  
gesetz geändert wird

**Bezug:** Ihr E-Mail vom 19. Juli 2007,  
GZ: 91565/0004/-I/B/8/07

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zu § 72a Abs. 1 Z 1**

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die Beweisposition eines geschädigten Patienten in erster Linie dadurch gesichert werden soll, dass einem sorglosen Umgang mit Medizinprodukten, der zu deren Verschwinden führt, entgegen getreten wird.

Die vorgeschlagene, sehr allgemein gehaltene Formulierung, dass „die Rechtsposition des Patienten zu beachten“ ist, sollte in diesem Sinne konkreter gefasst werden.

**Zu § 117 Abs. 2**

Die Erweiterung des Beirates um die österreichische Zahnärztekammer würde die Gelegenheit bieten, auch einen Vertreter der Sozialversicherungsträger in diesen Beirat aufzunehmen. Dies erscheint vor allem auch deshalb sinnvoll, weil es auch im Hauptverband einen Fachbeirat für Heilbehelfe und Hilfsmittel gibt, dessen vorwiegende Aufgabe es ist, eine Beurteilung darüber abzugeben, ob ein bestimmtes am Markt erhältliches Produkt zweckmäßig und ökonomisch ist und überhaupt als Heilbehelf oder Hilfsmittel angesehen werden kann. Aspekte der Medizinproduktesicherheit stehen hier zwar nicht im Vordergrund, könnten aber sehr wohl in die Beurteilung mit einfließen, was nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Versicherten liegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband: